



Schulverband Oberstufe Laax – Falera – Sagogn – Schluein

Entschädigungsreglement

Gestützt auf Art. 6 Ziff. 5 der Statuten des Oberstufenschulverbands *scolaviva* der Gemeinden Laax, Falera, Sagogn und Schluein

erlässt die Gemeindeversammlung

nachstehendes Entschädigungsreglement:

Grundsatz	Art. 1 Der Schulrat hat für seine Tätigkeit Anspruch auf eine Entschädigung, die der Verpflichtung und dem Zeitaufwand angemessen sein soll.				
Gleichstellung der Geschlechter	Art. 2 Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.				
Entschädigung	Art. 3 Die Vergütung besteht aus Stunden- und Spesenentschädigungen. Zusätzlich wird für Aufgaben gemäss Art. 4 ein Fixum ausgerichtet. Besondere Aufträge, wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, werden nach Stundenaufwand oder pauschal abgegolten.				
Fixum	Art. 4 Das Fixum für nachstehende Funktionen wird wie folgt festgelegt: <table border="0"> <tr> <td>☐ Schulratspräsident</td><td>Fr. 2000.–</td></tr> <tr> <td>☐ Schulratsmitglieder</td><td>Fr. 500.–</td></tr> </table> In der Pauschale des Schulratspräsidenten enthaltene Leistungen sind: ☐ Vorbereitung von Sitzungen ☐ Nachbearbeitung von Sitzungen ☐ Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets In der Pauschale der Schulratsmitglieder enthaltene Leistungen sind: ☐ Studium von Unterlagen ☐ Nachbearbeitung von Sitzungen Bei Amtswechsel oder bei Dienstabwesenheiten von mehr als 3 Monaten ist das Fixum anteilmässig den Amtsinhabern bzw. den Stellvertretern auszurichten. Das Fixum gilt pro Schuljahr (1. August bis 31. Juli).	☐ Schulratspräsident	Fr. 2000.–	☐ Schulratsmitglieder	Fr. 500.–
☐ Schulratspräsident	Fr. 2000.–				
☐ Schulratsmitglieder	Fr. 500.–				
Stundenansatz	Art. 5 Für Tätigkeiten, welche nicht im Fixum (Art. 4) enthalten sind, erhält der Schulrat eine Stundenentschädigung von Fr. 30.–.				
Protokoll-entschädigung	Art. 6 Für die Protokollführung werden, sofern sie von einem Mitglied des Schulrats geführt werden, mit Fr. 100.– je Protokoll entschädigt.				
Spesen-entschädigung	Art. 7 Die Spesenentschädigung richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung.				

Art. 8
Abrechnung Der Schulrat führt selbständig detailliert Buch über die Arbeits-
tätigkeit, welche nicht mit dem Fixum abgegolten wird (genaue
Bezeichnung der Tätigkeit, Zeitaufwand, Spesen). Die Abrechnung
ist mindestens jährlich und spätestens im Juni abzugeben.

Art. 9
Aufhebung
bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle mit ihm in
Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 10
Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die
Gemeindeversammlungen am 1. August 2016 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlungen

Laax am ...

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Falera am ...

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Sagogn am ...

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Schluein am ...

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber